

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 21. November 2024 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 29. Oktober 2024 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Festsetzung der Zuschusshöhen durch folgende Änderung der Anlage 2 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Münster (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Zuschusshöhen 2025
(Anlage 2 zur ÜLU-Satzung)**

Für das 1. - 4. Ausbildungsjahr errechnet sich der Kammerzuschuss nach den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligten Förderansätzen für die Landes-/EU-Lehrgangszuschüsse in ihrer jeweils neusten Fassung mit dem

- 1,5-fachen Satz in der Grundstufe und dem
- 0,9-fachen Satz in der Fachstufe.

Die vorstehende Änderung der Anlage 2 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Münster (ÜLU-Satzung), die mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 21. November 2024 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 2024 genehmigt hat (AZ: 216/2024-0010176), wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 15. Januar 2025

*gez. Jürgen Kroos
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer*